


Landgericht Marburg

Geschäfts-Nr.: 5 S 154/05
7 C 391/05 (77) Amtsgericht Kirchhain
Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am: 28.06.2006


Bing, Justizfachangestellte
Urkundsbeamtin/Beamtin der Geschäftsstelle

Das Urteil ist zur Geschäftsstelle
gelangt am: **30. Juni 2006**


, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

Eingegangen

05. Juli 2006

HA Loukidis



Im Namen des Volkes Urteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Dr. Ulrich Brosa, Brückenstraße 4, 35287 Amöneburg,

Verfügungsbeklagter und Berufungskläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wolfgang Loukidis, Johannesstraße 22,
19053 Schwerin,
Geschäftszeichen: 47/05L01

gegen

Freddy Greib, Steinwiesenweg 7, 35287 Amöneburg,

Verfügungskläger und Berufungsbeklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Prediger und Kollegen, Römerstraße 7,
35274 Kirchhain,

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Marburg
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dehmelt-Heinrich
die Richterin am Landgericht Dr. Würthwein
den Richter am Landgericht Wolter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31.05.2006

für Recht erkannt:

Die Berufung des Verfügungsbeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Kirchhain wird mit folgender Maßgabe zurückgewiesen:

Es wird festgestellt, dass die Hauptsache insoweit erledigt ist, als der Verfügungskläger beantragt hat, dem Verfügungsbeklagten zu untersagen, das von ihm verfasste Flugblatt mit der Überschrift „Wählen Sie keinen Scharfmacher“ weiterhin zu verbreiten.

Die Kosten des Berufungsverfahrens hat der Verfügungsbeklagte zu tragen.

Entscheidungsgründe:

Wegen des Sach- und Streitstands wird auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil sowie auf den Inhalt der im Berufungsverfahren eingereichten Schriftsätze (nebst Anlagen) des Verfügungsbeklagten mit dem Datum vom 20.1.2004, eingegangen bei Gericht am 23.12.2005 (Bl. 95 ff. d.A.), vom 23.5.2006 (Bl. 118 f. d.A.), vom 23.6.2005 (Bl. 129 d.A.) und vom 20.6.2006 (Bl. 134 ff. d.A.) sowie des Verfügungsklägers vom 1.2.2006 (Bl. 107 ff. d.A.) Bezug genommen.

Der Verfügungsbeklagte wendet sich gegen die Bestätigung einer einstweiligen Verfügung, durch die ihm untersagt worden ist, das im Urteilstenor genannte Flugblatt weiterhin zu verbreiten oder anderweitig Tatsachenbehauptungen aufzustellen, die geeignet sind, den Verfügungskläger als Unterstützer neonazistischer Organisationen darzustellen,

und beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Amtsgerichts Kirchhain vom 8.9.2005 die einstweilige Verfügung vom 6.7.2005 aufzuheben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Der Verfügungskläger beantragt

die Berufung des Verfügungsbeklagten zurückzuweisen mit der Maßgabe, dass der Verfügungsantrag vom 6.7.2005 hinsichtlich der Untersagung der

Verbreitung des dort benannten Flugblattes für erledigt erklärt und im übrigen aufrecht erhalten wird.

Hilfsweise erklärt er auch insoweit die Hauptsache für erledigt.

Der Verfügungsbeklagte hat der Erledigungserklärung widersprochen.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und rechtzeitig begründet. In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg.

Das Amtsgericht hat es dem Verfügungsbeklagten in seiner einstweiligen Verfügung zu Recht untersagt, das im Tenor genannte Flugblatt weiterhin zu verbreiten oder anderweitig Tatsachenbehauptungen aufzustellen, die geeignet sind, den Verfügungskläger als Unterstützer neonazistischer Organisationen darzustellen.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Unterlassung aus §§ 1004 analog, 823 BGB, da er durch den Beklagten in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt worden ist. Mit der Behauptung, „Amöneburg ist Sitz mehrerer Neonazi-Organisationen. Besonders gefährlich sind die Berger-88-e.V., die F. Greib deckt“, behauptet der Verfügungsbeklagte zum einen, dass Berger-88- eine besonders gefährliche Neonazi-Organisation ist, zum andern, dass der Verfügungskläger dies weiß und sich dennoch öffentlich hinter den Verein stellt. Diese Äußerungen sind Tatsachenbehauptungen, die die Ehre des Verfügungsklägers beeinträchtigen. Der Verfügungsbeklagte hat auch nicht nachgewiesen, dass sie der Wahrheit entsprechen.

Zwar könnten einige Indizien dafür sprechen, dass es sich bei Berger –88- um eine neonazistische Vereinigung handelt. Von Berger –88- verwendete Symbolik kann in der Neonaziszene verwendeten Symbolen zugeordnet werden. Die Zahl 88 steht, was auch der Verfügungskläger nicht bestreitet, in der Neonaziszene als Code für „Heil Hitler“. Runenartige Schrift auf dem Pullover der Organisation, das Datum der Burschenschaftsfeier am Wochenende nach Hitlers Geburtstag wie auch die farbliche Gestaltung des Schildes, mit dem zu diesem Fest eingeladen wird, in den Farben Schwarz, Weiß und Rot (Bl. 50 d.A.) lassen ebenfalls einen Bezug zur Neonaziszene zu. Allein durch diese Indizien ist jedoch kein Beweis dafür erbracht, dass es sich bei Berger –88- um eine Neonazi-Organisation handelt (s. bereits Urteil der Kammer vom 13.6.05, 5 S 177/04). Insbesondere konnte der Verfügungsbeklagte den Einwand des Verfügungsklägers nicht entkräften, dass der Verein

bereits im Jahr 1988 gegründet worden ist. Dass in der Vereinssatzung darauf kein Hinweis enthalten sei, wie der Verfügungsbeklagte in der Berufung vorbringt, ist unzutreffend, da es in § 2 der Satzung ausdrücklich heißt, der Verein sei am 19.6.1988 gegründet worden. Damit ist offenkundig die Gründung als nichtrechtsfähiger Verein gemeint. Dagegen spricht auch nicht die fehlende Bezugnahme auf eine vorher existierende schriftliche Satzung, da die Satzung keiner Form bedarf (s. Palandt/Heinrichs, BGB, 64. Aufl., § 54, Rnr. 6).

Auch aus den weiteren Umständen, die der Verfügungsbeklagte für seine These des Neonazismus anführt, ergeben sich ebensowenig zwingende Beweise. So erscheint die Berufung auf das Datum der Burschenschaftsfeier, das am Wochenende nach dem 20.4.2005 (Hitlers Geburtstag) lag, aus Sicht der Kammer auch in Zusammenschau mit den oben erwähnten Indizien nicht ausreichend aussagekräftig, da an den Frühlingswochenenden auch zahlreiche andere Feste stattfinden, ohne dass deshalb eine Verbindung zu Hitlers Geburtstag nur ansatzweise nahe läge.

Selbst ein (entgegen der Behauptung des Verfügungsbeklagten vom Verfügungskläger bestrittener) Ruf „Sieg Heil“ auf dem Osterfeuer vom 26.3.2005 ändert nichts an der Nichterweislichkeit der behaupteten Tatsache: Zu Recht hat das Amtsgericht darauf hingewiesen, dass nicht ersichtlich ist, ob Vereinsmitglieder gerufen haben. Zudem ist nicht vorgebracht worden, ob es sich hierbei um den vereinzelt Ruf eines Einzelnen oder weniger Personen gehandelt hat oder z.B. um eine Skandierung durch eine größere Personengruppe. Soweit der Verfügungsbeklagte nunmehr darauf abstellt, der Verein habe sich nicht von diesem Ruf distanziert, ist nicht ersichtlich, dass der Verein überhaupt mit dem vorgeblichen „Sieg-Heil-Ruf“ konfrontiert worden ist, geschweige denn, dass der Ruf zwischen dem Verfügungsbeklagten und dem Verein unstreitig ist.

Es kann daher festgehalten werden: Die oben erörterten Indizien (insbesondere die Zahl „88“, die Runenschrift und die Farbgebung des Einladungsschildes) können zwar zusammen genommen die Vermutung aufkommen lassen, dass dies alles nicht mehr bloßer Zufall ist. Insoweit muss sich Berger-88- gefallen lassen, kritisch hinterfragt zu werden. Einen Beweis dafür, dass es sich bei „Berger-88-“ um eine Neonazi-Organisation handelt, hat der Verfügungsbeklagte jedoch nicht erbracht.

Erst recht hat der Verfügungsbeklagte keinen Beweis dafür erbracht, dass der Verfügungskläger in Kenntnis der etwaigen neonazistischen Gesinnung des Vereins Berger-88- diesen billigt. Soweit der Verfügungsbeklagte meint, der Verfügungskläger hätte sich von dem Verein allein wegen dessen Symbolik distanzieren müssen, so kommt es hierauf nicht an. Denn der Verfügungsbeklagte hat dem Verfügungskläger in dem streitgegenständlichen Flugblatt nicht vorgeworfen, sich nicht ausreichend von einem Verein zu distanzieren, der neonazistische Symbole verwendet, sondern er hat ihm sinngemäß vorgeworfen, den Verein in Kenntnis von dessen besonderer Gefährlichkeit und dessen Neonazismus öffentlich zu billigen. Damit ist der Verfügungsbeklagte jedoch über das Ziel hinausgeschossen.

Die Äußerungen des Verfügungsbeklagten sind auch nicht durch Art. 5 GG gedeckt. Zwar unterliegen auch Tatsachenbehauptungen dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG, wenn sie meinungsbezogen sind. Letzteres ist im Zusammenhang mit der Bürgermeisterwahl der Fall, da der Verfügungsbeklagte durch sein Flugblatt versucht hat, die öffentliche Wahrnehmung des Verfügungsklägers zu beeinflussen. Ist jedoch im Zeitpunkt der Äußerung die Wahrheit ungewiss, so ist die Behauptung als unwahr zu behandeln und nicht durch Art. 5 GG geschützt, wenn es an ausreichenden nachprüfbaren Beleg Tatsachen fehlt, wobei die Sorgfaltsanforderungen nicht zu überspannen sind (BVerfG NJW 1992, 1439). Es kann dahinstehen, ob für die Behauptung des Verfügungsbeklagten, bei Berger-88- handele es sich um eine besonders gefährliche neonazistische Vereinigung, ausreichende „Beleg Tatsachen“ gegeben sind, um die entsprechende Äußerung für von Art. 5 GG geschützt anzusehen. Vorliegend geht es vielmehr darum, dass der Verfügungsbeklagte dem Verfügungskläger mit seiner Formulierung, dieser „decke“ Berger-88- Kenntnis und Billigung der angeblichen Gefährlichkeit und des Neonazismus des Vereins unterstellt hat. Für diese Behauptung hat er keinerlei Tatsachen angeführt. Allein der Umstand, dass der Verfügungskläger die Auffassung in einem Leserbrief vertreten hat und immer noch vertritt, Berger-88- sei nicht rechtsradikal und der Name beruhe auf dem Gründungsjahr, lässt keinerlei Rückschlüsse auf eine Kenntnis oder gar Billigung des Verfügungsklägers einer tatsächlichen Rechtsradikalität von Berger-88- zu; im Gegenteil: Die Tatsache, dass der Verfügungskläger die vom Verfügungsbeklagten zusammengetragenen Indizien anders wertet als dieser und dabei insbesondere der Behauptung entgegentritt, 1988 sei ein fiktives Gründungsjahr, geben dem Verfügungsbeklagten nicht das Recht zu behaupten, der Verfügungskläger decke eine gefährliche, neonazistische Vereinigung. Die Äußerungen sind damit - auch unter Berücksichtigung der damals bevorstehenden Bürgermeisterwahl

- nicht durch Art. 5 GG geschützt. Dadurch hat der Verfügungsbeklagte das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Verfügungsklägers verletzt.

Der ursprünglich gestellte Antrag hat sich allerdings insoweit, als die Verbreitung des Flugblatts betroffen ist, dadurch erledigt, dass die Bürgermeisterwahl zwischenzeitlich durchgeführt wurde. Die Verbreitung des Flugblatts, mit der die Wahl des Verfügungsklägers verhindert werden sollte, machte nur Sinn vor einer derartigen Wahl. Eine Wiederholungsgefahr besteht daher nicht mehr. Entsprechend war insoweit die Erledigung der Hauptsache festzustellen.

Dies gilt jedoch nicht für den Antrag, anderweitig Tatsachen aufzustellen, die geeignet sind, den Antragsteller als Unterstützer neonazistischer Organisationen darzustellen. Wie seine Äußerungen in der Berufungsschrift (Bl. 98 d.A.) zeigen, hält der Verfügungsbeklagte weiterhin an der Behauptung fest, der Kläger stehe hinter dem Verein, der - von ihm „nachgewiesen“ - einen rechtsradikalen Hintergrund habe. Wie zudem auch das Verfahren 5 S 177/04 zeigt, stellt der Verfügungsbeklagte auch in Bezug auf Personen, die sich nicht zur Bürgermeisterwahl stellen oder gestellt haben, ähnliche Behauptungen im Zusammenhang mit dem Verein Berger-88- auf, so dass auch insoweit eine Wiederholungsgefahr nicht von der Hand zu weisen ist.

Nach alledem ist ein Verfügungsanspruch insoweit zu Recht bejaht worden.

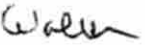
Auch ein Verfügungsgrund ist gegeben: Es kann dem Verfügungskläger nicht zugemutet werden, eine Hauptsacheentscheidung abzuwarten, da durch eine (wie dargelegt: drohende) Wiederholung der Äußerungen erneut in sein Persönlichkeitsrecht eingegriffen würde und damit insoweit die Verwirklichung des Rechtsschutzes vereitelt würde (§ 935 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Da das Urteil nach § 542 Abs. 2 S. 1 ZPO sofort rechtskräftig wird, konnte ein Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit unterbleiben.


Dehmelt-Heinrich


Dr. Würthwein


Wolter